

STERR-KÖLLN & PARTNER

GO WEST FRANKREICH 2023

GEEIGNETE FLÄCHEN FÜR DIE ENTWICKLUNG VON PV-PROJEKTEN IN FRANKREICH

GO WEST – MAY 10, 2023
AVOCAT GÉRALDINE LESAGE, SK & PARTNER, PARIS

I. PV-Anlagen auf nicht bebaubaren Flächen (Centrales photovoltaïques en zone inconstructibles)



II. PV-Anlagen auf bebaubaren Flächen (Centrales photovoltaïques en zone constructibles)



- **PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen, die jedoch nicht unter der Definition Agri-Photovoltaik fallen**
(Zones Agricoles)
- **Agri-Photovoltaik**
- **PV-Anlagen auf besonders geschützten Flächen**
(Loi Littoral & Loi Montagne)

I. PV-ANLAGEN AUF NICHT BEBAUBAREN FLÄCHEN

PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen, die nicht unter die Definition Agri-PV fallen

**Auf Flächen, die für die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung ausgewiesen sind
(*zones agricoles ou naturelles*), durften bisher nur zugelassen werden:**

- für den landwirtschaftlichen Betrieb notwendige Bauten und Anlagen oder
- für öffentliche Einrichtungen notwendige Bauten und Anlagen, sofern sie nicht mit der Ausübung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit unvereinbar sind.

I. PV-ANLAGEN AUF NICHT BEBAUBAREN FLÄCHEN

PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen, die nicht unter die Definition Agri-PV fallen

**Was bedeutete das für PV-Anlagen vor dem Inkrafttreten des
EE-Beschleunigungsgesetzes vom 10. März 2023
(*Loi d'accélération des énergies renouvelables*) ?**

I. PV-ANLAGEN AUF NICHT BEBAUBAREN FLÄCHEN

PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen, die nicht unter die Definition Agri-PV fallen

Für öffentliche Einrichtungen notwendige Bauten und Anlagen, sofern sie nicht mit der Ausübung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit unvereinbar sind

- Die Verwaltungsrechtsprechung qualifiziert eine Freiflächen-Photovoltaikanlage als "Anlage, die für Gemeinschaftseinrichtungen in landwirtschaftlichen Gebieten notwendig ist"
- Bedingung: Anlage ist mit der Ausübung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit vereinbar (***compatible avec l'activité agricole***).

Für den landwirtschaftlichen Betrieb notwendige Bauten und Anlagen

- sofern es sich um Bauten und Anlagen handelt, die für den landwirtschaftlichen Betrieb erforderlich sind (***nécessaires avec l'activité agricole***)
 - PV auf Dächern landwirtschaftlicher Gebäude

I. PV-ANLAGEN AUF NICHT BEBAUBAREN FLÄCHEN

PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen, die nicht unter die Definition Agri-PV fallen

**Wie ist die Lage für PV-Anlagen auf nicht bebaubaren Flächen
nach Inkrafttreten des EE-Beschleunigungsg vom
10. März 2023 (*Loi AER*) ?**

I. PV-ANLAGEN AUF NICHT BEBAUBAREN FLÄCHEN

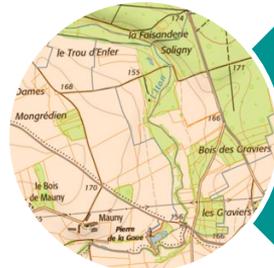
PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen, die nicht unter die Definition Agri-PV fallen

Nach EE-BeschleunigungsG (Loi AER):

Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlich nutzbaren Flächen, die nicht unter die Definition von Agri-PV-Anlagen fallen, müssen folgende Bedingungen erfüllen:



Anlage ist mit der Ausübung einer land-, weide- oder forstwirtschaftlichen Tätigkeit **vereinbar**



Anlage befindet sich in einem Gebiet, das in dem vom Präfekten erlassenen **Rahmenplan (document cadre)**, für PV-Anlagen ausgewiesen ist

I. PV-ANLAGEN AUF NICHT BEBAUBAREN FLÄCHEN

PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen, die nicht unter die Definition Agri-PV fallen

Vorteile des Rahmenplans

(Document Cadre)

- „*Avis simple*“ / einfache Stellungnahme des *CDPENAF* (Landschaftsschutzbehörde)
- Keine Pflicht der Verwaltungsbehörde, der Stellungnahme der *CDPENAF* zu folgen

Nachteile des Rahmenplans

(Document Cadre)

- Gebiete, die im Rahmenplan festgelegt sind, dürfen nur Flächen sein, die als un bebaut gelten oder seit einer bestimmten Zeit nicht mehr bewirtschaftet werden.

I. PV-ANLAGEN AUF NICHT BEBAUBAREN FLÄCHEN

PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen, die nicht unter die Definition Agri-PV fallen

Freiflächen, auf denen PV-Anlagen verboten sind:

- Waldgebiete, wenn die Errichtung der Anlage Rodungsmaßnahmen erfordert.
- Aktuell als Acker- oder Weideland genutzte Flächen (Ausnahme: Agri-PV, dazu gleich mehr)



I. PV-ANLAGEN AUF NICHT BEBAUBAREN FLÄCHEN

Agri-Photovoltaik: Legaldefinition

Artikel L.314-36 des EE-BeschleunigungsG (*Loi AER*) definiert eine Agri-Photovoltaik-Anlage als:

Eine Anlage zur Stromerzeugung, die die Strahlungsenergie der Sonne nutzt,

deren Module sich auf einer landwirtschaftlichen Parzelle befinden,

wo sie dauerhaft zur Einrichtung, Erhaltung oder Entwicklung einer landwirtschaftlichen Produktion beitragen.

I. PV-ANLAGEN AUF NICHT BEBAUBAREN FLÄCHEN

Agri-Photovoltaik: Bedingungen (1)

Um als Agri-Photovoltaik-Anlage charakterisiert zu werden, muss die Anlage zusätzlich 4 verschiedene kumulative Bedingungen erfüllen:

1

Anlage auf einer landwirtschaftlichen Parzelle bringt mindestens einen der folgenden Vorteile:

1. Verbesserung des landwirtschaftlichen Potenzials und der agronomischen Wirkung (*L'amélioration du potentiel et de l'impact agronomiques*)
2. Anpassung an den Klimawandel (*Adaptation au changement climatique*)
3. Schutz vor den Folgen unvorhersehbarer (insb. Wetter- oder Umwelt-)Ereignisse (*Protection contre les aléas*)
4. Verbesserung des Tierschutzes (*Amélioration du Bien être animal*)

Voraussichtliche Veröffentlichung des Durchführungsdekrets, in dem diese Bedingungen genauer definiert werden: Sommer 2023. Ein erster Entwurf des Dekrets soll Mitte Mai vorgelegt werden.

I. PV-ANLAGEN AUF NICHT BEBAUBAREN FLÄCHEN

Agri-Photovoltaik: Bedingungen (2)

2

Die Photovoltaik-Anlage muss gewährleisten:

- eine nicht nur unbedeutende landwirtschaftliche Produktion
- ein aus dieser landwirtschaftlichen Produktion resultierendes nachhaltiges Einkommen

3

Die landwirtschaftliche Produktion muss die Hauptaktivität auf der landwirtschaftlichen Parzelle sein bzw. bleiben.

4

Die Photovoltaik-Anlage muss umkehrbar (*réversible*) sein (d.h. Rückbau möglich).

I. PV-ANLAGEN AUF NICHT BEBAUBAREN FLÄCHEN

Agri-Photovoltaik: Vorteile

- Agri-Photovoltaik-Anlagen können auf jedem landwirtschaftlichen Grundstück gebaut werden: Sie gelten immer als Bauten und Anlagen, die für den landwirtschaftlichen Betrieb erforderlich sind.
- Die lokale Bauleitplanung (*PLU*) muss für eine Agri-Photovoltaik-Anlage auf einem landwirtschaftlichen Grundstück nicht geändert werden, wenn die Anlage die landwirtschaftliche Nutzung nicht in Frage stellt.
- Die betroffenen Parzellen können weiterhin Beihilfen aus der Agrarpolitik erhalten (*PAC*).

I. PV-ANLAGEN AUF NICHT BEBAUBAREN FLÄCHEN

Besonders geschützte Gebiete

Küstenzone

Artikel 37 bis 39 EE-BeschleunigungsG
(Loi AER)



Gebirge

keine wesentliche Veränderung nach
dem EE-BeschleunigungsG
(Loi AER)



Gebiete, die Naturrisiken ausgesetzt sind

Artikel 47 EE-BeschleunigungsG
(Loi AER)



I. PV-ANLAGEN AUF NICHT BEBAUBAREN FLÄCHEN

Besonders geschützte Gebiete

Küstenzone

Das Küstengesetz (*Loi Littoral*) legt folgenden Grundsatz fest:

Isolierte Bauvorhaben oder Bauvorhaben in Gebieten mit Streubebauung auf dem Gebiet der Küstengemeinden sind verboten.

Nach dem Beschleunigungsgesetz ist jedoch folgende Ausnahme für den Bau von PV-Anlagen erlaubt:

- Brachflächen

PV-Anlagen, die nicht in unmittelbarem Anschluss an bestehende Siedlungen und Dörfer errichtet werden, müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- keine Beeinträchtigung der Artenvielfalt, der Landschaft sowie der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit (*salubrité et sécurité publiques*) und
- Anlage muss im öffentlichen Interesse einer Renaturierung vorzuziehen sein

I. PV-ANLAGEN AUF NICHT BEBAUBAREN FLÄCHEN

Besonders geschützte Gebiete

Gebirge

Grundsatz aus dem Berggesetz (*Loi Montagne*):

Die Bebauung muss in Kontinuität mit den Städten, Dörfern und Weilern erfolgen, die Gruppen von traditionellen Gebäuden oder bestehenden Siedlungen sind.

Es kann jedoch eine Ausnahmegenehmigung für die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage erteilt werden, wenn ein ausreichendes kommunales Interesse vorliegt.

Kriterien für die Bejahung des kommunalen Interesses sind z.B.:

- Schaffung von Arbeitsplätzen
- lokale Steuern
- Versorgung
- Energiesicherheit
- Energiemix

I. PV-ANLAGEN AUF NICHT BEBAUBAREN FLÄCHEN

Besonders geschützte Gebiete

Gebiete, die Naturrisiken ausgesetzt sind

Das EE-BeschleunigungsG (*Loi AER, Art. 47*) sieht die Möglichkeit vor, Photovoltaik-Anlagen auf Flächen zu errichten, die Naturrisiken ausgesetzt sind,

→ **wenn dies nicht zu einer Erhöhung der Risiken führt.**

II. PV-ANLAGEN AUF BEBAUBAREN FLÄCHEN

- **Außen-Parkplätze** (*parcs de stationnement extérieurs*)
- **Gebäude ohne Wohnzweck**
- **Flächen in unmittelbarer Umgebung von Hauptverkehrsstraßen und Eisenbahnstrecken**

II. PV-ANLAGEN AUF BEBAUBAREN FLÄCHEN

Außenparkplätze (*parcs de stationnement extérieurs*)

Artikel 40 EE-BeschleunigungsG (*Loi AER*):

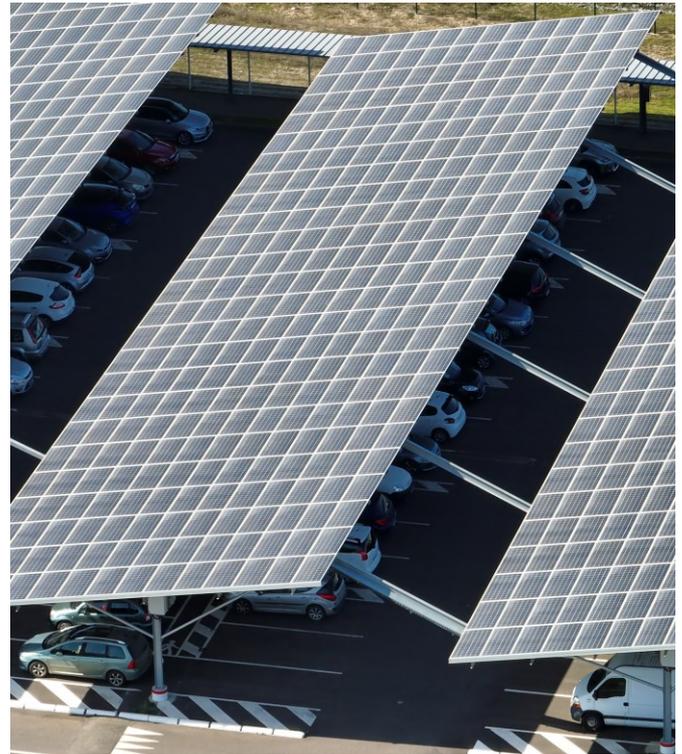
Außenparkplätze mit einer Fläche von mehr als 1500 m² müssen:

- auf mindestens der Hälfte ihrer Fläche mit Schattendächern (*ombrières*) ausgestattet sein
- einen Prozess zur Erzeugung erneuerbarer Energien integrieren (also PV)
- auf der gesamten Oberseite die Abschattung sicherstellen

Bis Wann : Diese Verpflichtung muss erfüllt werden

- Am 1. Juli 2026 für Parks mit einer Fläche von 10.000 m² oder mehr
- Am 1. Juli 2028 für Parks mit einer Fläche von weniger als 10.000 m²

Jährliche Strafe : Bis zu 20.000 oder 40.000 Euro (je nach Fläche)



II. PV-ANLAGEN AUF BEBAUBAREN FLÄCHEN

Gebäude ohne Wohnzweck

Auch Gebäude können geeignete Flächen für die Entwicklung von PV-Projekten sein:

- a. **Bereits aktuell Neubauten (ohne Wohnzweck) oder renovierte Gebäude**
(bâtiments nouveaux, extensions et rénovations lourdes)

- b. **Ab 2028 bereits bestehende Gebäude (ohne Wohnzweck)**

II. PV-ANLAGEN AUF BEBAUBAREN FLÄCHEN

Gebäude ohne Wohnzweck

→ Das Klima- und Resilienzgesetz (*Loi Climat et résilience vom 22. August 2021*) schafft den Artikel 171-4 des frz. Code de l'urbanisme, welcher eine Verpflichtung zum Einbau von PV-Anlagen auf Neubauten (oder stark renovierten Gebäuden) vorsieht.

Ab dem **1. Juli 2023** müssen diese Gebäude:

- (1) eine Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energien **oder**
- (2) eine Begrünungsvorrichtung integrieren.

Betroffen sind zunächst Bürogebäude (>1000 m²) und folgende Gebäude >500m²:

- Geschäftsräume
- Gebäude, die für die Industrie oder für handwerkliche Tätigkeiten genutzt werden
- Lager
- Nicht öffentlich zugängliche Hangars, die kommerziell genutzt werden
- Überdachte Parkplätze

II. PV-ANLAGEN AUF BEBAUBAREN FLÄCHEN

Gebäude ohne Wohnzweck

Beitrag des EE-BeschleunigungsG (*Loi AER*)



Erweiterung der betroffenen Gebäude um:

- Krankenhäuser
- Universitäten
- Schulen
- Sporthallen (> 500m²)...



Ab 2028 Erweiterung um die restlichen Bestandsgebäude (ohne Wohnzweck)

II. PV-ANLAGEN AUF BEBAUBAREN FLÄCHEN

In unmittelbarer Umgebung von Hauptverkehrsstraßen und Eisenbahnstrecken

Artikel 34 EE-BeschleunigungsG (*Loi AER*):

Der Gesetzestext erleichtert auch die Errichtung von PV-Anlagen entlang von Hauptverkehrsstraßen und Eisenbahnstrecken.



VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT !